

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 7-4924/2015 – 23

Bearbeiterin A7: Dr.ⁱⁿ Eva Winter

BerichterstatterIn:

Graz, 13.12.2018

Betreff:

Novellierung der

Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in der Landeshauptstadt Graz nach § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz und Abänderung der Bezeichnung in **Richtlinien für landwirtschaftliche Märkte aus Eigenproduktion**

Abänderung des Bezahlungsmodus für Marktstandplätze auf landwirtschaftlichen Märkten aus Eigenproduktion (Bauernmarkt KJM, Lendplatz, Geidorfplatz, Hofbauerplatz, Andritz, St. Peter, Ragnitz, Triester Siedlung, Wetzelsdorf, Straßgang, Gösting, Hofbauer Platz, Hasnerplatz)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7.7.2011, GZ.: A 2/6 – K 32-1995-40, novelliert durch den Stadtsenat am 29.9.2017, GZ.: 055899/2017/0001, wurden die „Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz“ und darin unter Punkt 15 die Regelung der „Marktentgelte“ beschlossen.

Unter Punkt 15 der Richtlinien ist das Marktentgelt für die Benützung der Standplätze auf landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten, nunmehr als landwirtschaftliche Märkte aus Eigenproduktion bezeichnet, pro tatsächlich besuchtem Markttag sowie ein Reservierungsentgelt bei reservierten Standplätzen geregelt.

Die Entgelteinhebung für den jeweiligen Markttag erfolgt durch das Marktpersonal ausschließlich in bar, wobei die erwirtschafteten Einkünfte (im Sinne einer Förderung des Marktgeschehens) nicht voll kostendeckend sind.

Derzeit entspricht dies folgendem Entgelt pro Markttag:

- a) für die benützte Fläche (pro Tisch) 2,50 Euro + 0,20 Marketingbeitrag
- b) für die Bereitstellung eines Markttisches 1,00 Euro
- c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhänger) 2,90 Euro je Quadratmeter + 0,20 Marketingbeitrag

Für die Reservierung von Standplätzen sind folgende Entgelte zu bezahlen:

- a) für die täglichen Märkte je Kalendermonat 3,70 Euro je Quadratmeter und
- b) für ein- bis zweimal wöchentlichen Märkte je Kalendermonat 2,40 Euro je Quadratmeter.

Werden diese Beträge bei kontinuierlicher Beschickung auf ein Quartal hochgerechnet ergeben sich folgende Beträge:

	Entgelt € pro Tisch oder Wagen / Quartal
1 Tisch, 6x/Woche	311 einschließlich Reservierungsgebühr und Marketingbeitrag
1 Tisch, 3x/Woche	167 einschließlich Reservierungsgebühr und Marketingbeitrag
1 Tisch, 2x/Woche (kleiner Markt)	111 einschließlich Reservierungsgebühr und Marketingbeitrag
1 Tisch, 1x/Woche (kleiner Markt)	63 einschließlich Reservierungsgebühr und Marketingbeitrag
Verkaufswagen (1m ² Stellfläche), 6x/Wo	234 ohne Reservierungsgebühr, mit Marketingbeitrag
Verkaufswagen (1m ² Stellfläche), 3x/Wo	117 ohne Reservierungsgebühr, mit Marketingbeitrag
einzelner Markttag	3,70 ohne Reservierungsgebühr

Täglich bar zu kassieren direkt am Markt ist nicht mehr zeitgemäß, und nicht zuletzt durch die neue Kassenvorschrift, die mit 1.1.2019 in Kraft treten wird, überholt und bei Einhaltung aller Vorgaben dieser Vorschrift und des IKS kaum praktikabel.

Daher sollen die Standplatzentgelte einschließlich der Reservierungsgebühr mit 1.1.2019 quartalsweise vorgeschrieben werden, mit einem Zahlungsziel Mitte des 2. Quartalsmonats.

Die Gesamterträge aus den Marktentgelten werden sich durch die Umstellung in Summe nicht wesentlich verändern, da sich die Entgelte im Durchschnitt nicht erhöhen. Aber es wird einen finanziellen Vorteil für alle geben, die regelmäßig beschicken, gegenüber denjenigen, die den Markt nur gelegentlich frequentieren. Die Preisgestaltung soll gleichzeitig den Anreiz schaffen, die ganze Woche zu buchen und auch zu beschicken und damit das Marktgeschehen zu beleben.

Bei nur saisonaler Verkaufstätigkeit oder bei einem vorübergehend höheren Bedarf an Verkaufsfläche wird eine nachträgliche Verrechnung bzw. eine Abwicklung über ein Wertkartensystem erfolgen.

Der sogenannte Marketingbeitrag, der derzeit bei jedem einzelnen Tischentgelt ausgewiesen ist und in Form einer beschickungs- bzw. leistungsabhängigen Subvention ausgezahlt wird, wird zukünftig in Form eines Pauschalbetrages übermittelt. Stromkosten sind im Entgelt enthalten und werden nicht mehr zusätzlich verrechnet.

Eine jährliche Indexierung der Entgelte bleibt vorgesehen.

Tarife für ProduzentInnenmärkte ab 1.1.2019:

1. Wochenmärkte (Kaiser-Josef-Markt, Lendplatz)

Markttage	Entgelt pro Tisch / Quartal jährliche Indexierung	Derzeitige Beträge bei kontinuierlicher Beschickung auf ein Quartal hochgerechnet
Montag bis Samstag	260€	311€
Montag bis Mittwoch	100€	167€
Donnerstag bis Samstag	200€	167€
Verkaufswagen, (1m ²) Gasse vor der Heilandskirche 3x/Woche Do-Sa	70€	117€

einzelner Markttag Mo – Do	4€	3,70
einzelner Markttag Fr u. Sa	6€	3,70

2. Märkte, die nur an 1-2 Wochentagen stattfinden

(Geidorfplatz, Hofbauerplatz, Andritz, St. Peter, Ragnitz, Triester Siedlung,
Wetzelsdorf, Straßgang, Gösting, Hofbauer Platz, Hasnerplatz)

Markttage	Entgelt pro Tisch / Quartal jährliche Indexierung	Derzeitige Beträge bei kontinuierlicher Beschickung auf ein Quartal hochgerechnet
1 Wochentag + Samstag	90€	111
Nur Samstag	55€	63
Nur Wochentag	50€	63
Verkaufswagen, (1m ²) Hofbauerplatz 2x/Woche	70€	78€

einzelner Markttag Mo - Do	4€	3,70
einzelner Markttag Fr u. Sa	6€	3,70

B e s c h l u s s

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück vorberaten und stellt gemäß § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

A n t r a g

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle den vorstehenden Bericht zur Kenntnis nehmen und der Änderung der Bezeichnung und Änderung des Punkt 6 und 15, sowie der Streichung des Punkt 7 zustimmen.

Punkt 6

Standplatzvergabe:

Das Marktreferat vergibt Marktstandplätze - nach Abgabe eines Ansuchens auf Buchung eines Standplatzes durch den Bewerber oder die Bewerberin und Vorlage des durch die Landwirtschaftskammer bestätigten ProduzentInnenachweises - durch mündliche Zuweisung durch das diensthabende Marktaufsichtsorgan. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum, die Bedürfnisse der Bevölkerung, wie Nahversorgung, Warenvielfalt und Qualität, weiters auf die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes bzw. auf Buchung eines bestimmten Ausmaßes an Standplätzen.

Das zugewiesene Standausmaß darf nicht überschritten werden.

Zuweisungen sind nicht übertragbar.

Punkt 7

Reservierung: - wird gestrichen

Punkt 15:

Marktentgelt:

Für die Benützung der Standplätze auf landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten werden alternativ

- pro Markttag pro Markttisch 6€ mit Monatsende nachverrechnet oder am Nutzungstag von einer Wertkarte abgezogen, oder
- pro Quartal, wobei keine Aliquotierung bei geringerem Nutzungsumfang möglich ist, folgende Benützungsentgelte für die gebuchten Marktflächen einschließlich der Markttische vorgeschrieben, die bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats zu entrichten sind. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Buchung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung.

- a) für die benützte Fläche einschließlich der Bereitstellung eines Markttisches am Kaiser-Josef-Markt oder am Lendplatz

Montag bis Samstag	260€
Montag bis Mittwoch	100€
Donnerstag bis Samstag	200€

- b) für die benützte Fläche einschließlich der Bereitstellung eines Markttisches auf einem der folgenden Märkte (Geidorfplatz, Hofbauerplatz, Andritz, St. Peter, Ragnitz, Triester Siedlung, Wetzelsdorf, Straßgang, Gösting, Hofbauer Platz, Hasnerplatz)

1 Wochentag + Samstag	90€
Nur Samstag	55€
Nur Wochentag	50€

- c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhänger oder Verkaufswagen) je Quadratmeter

Verkaufswagen, (1m ²) 3x/Woche Do-Sa Gasse vor der Heilandskirche 2x/Woche Mi u. Sa Hofbauerplatz	70€
---	-----

Sämtliche Beträge gemäß Punkt 15 dieser Richtlinie sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Beträge sind vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlaublichen. Eine angefangene Flächeneinheit ist auf einen vollen m²-Betrag aufzurunden.

Zahlungsbestätigungen sind zur Ermöglichung einer Kontrolle beim Verkaufsstand aufzubewahren und über Verlangen den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen.

Die Abteilungsvorständin:

Dr.ⁱⁿ Eva Winter
(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtsenatsreferent:
Bürgermeisterstellvertreter

Mag.(FH) Mario Eustachio
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für vorberatender GR-Ausschuss bzw. Stadtsenat ist anzugeben
Stadtsenates am 13.12.2018

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>13.12.2018</u>	Der/die Schriftführerin:	

	Signiert von	Winter Eva
	Zertifikat	CN=Winter Eva,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-12-11T13:44:23+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eustacchio Mario
	Zertifikat	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-12-11T13:52:38+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.